



Dringlichkeits-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01843**
Datum: 04.05.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.05.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erste Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)
2016 - 2017**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die erste Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkung: keine

Begründung:

Am 16. Dezember 2015 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Friedhofsgebührensatzung für den Gebührenzeitraum 2016 bis 2017 beschlossen.

Im Gebührentarif als Anlage der Gebührensatzung sind bei den Gebührenpositionen

- 1.3 Sozialbestattungen
- 1.4 Urnengemeinschaftsanlage
- 1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung
- 1.8 Naturnahe Erdbestattung
- 1.15 Urnengemeinschaftsgrab
- 1.15.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr
- 1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzungen
- 1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr

redaktionelle Fehler hinsichtlich der Verweise auf die tatsächlich zutreffenden Unterpositionen innerhalb der Position 4.9 „Pfleugegebühren“ aufgetreten. Die in den vorgenannten Gebührenpositionen angegebene Gebührenhöhe der jeweils zutreffenden Pflegegebühr ist aber im Gebührentarif jeweils korrekt ausgewiesen.

Damit liegt kein inhaltlicher Fehler im Gebührentarif vor, der die Satzung insgesamt nichtig oder teilnichtig werden lassen könnte.

Aus Gründen der Praktikabilität und der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit sollte die Richtigstellung der Verweise auf die Gebührenpositionen im Rahmen einer Änderungssatzung vorgenommen werden, die ohne nochmalige Beteiligung aller Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung (und Ausschüsse des Stadtrates außer dem Hauptausschuss) ergehen kann.

Deshalb wird die Vorlage als Dringlichkeitsvorlage eingebracht.

Die Rückwirkung dieser Änderungssatzung zum 01.01.2016 ist unschädlich, verletzt insbesondere nicht das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine nachträglich **belastende** Änderung einer Gebührensatzung, bei der es nach ständiger Rechtsprechung einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn der Satzungsgeber die Rechtsfolge eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens nachträglich belastend ändert. Es wird lediglich eine Korrektur der Ordnungszahlen der oben bezeichneten Gebührenpositionen vorgenommen, die keinerlei Auswirkungen auf eine Gebührenhöhe eines satzungsrelevanten Sachverhaltes hat. Damit sind auf jeden Fall die verfassungsrechtlichen Grenzen für die zulässige rückwirkende Änderung nach § 2 Absatz 2 KAG-LSA gewahrt.

Eine Übersicht der Korrektur ist neben der Änderungssatzung als Anlage 1 dieser Vorlage mit der beigefügten Regelungssynopse als Anlage 2 gegeben.

Anlagen:

Anlage 1 Erste Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 Synopse